

## §3

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung haben die bestehenden staatlichen Standards der DDR den Charakter von Empfehlungen im Sinne DIN 820 und gelten als Niederschrift des Standes der Technik in der DDR.

(2) In Standards enthaltene Festlegungen zum Schutz der Menschen, der Umwelt und der Sachwerte vor Gefahren sind auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu ihrer Überführung in entsprechende Rechtsvorschriften durch die zuständigen Ministerien spätestens bis 31. Dezember 1991 verbindlich.

## §4

(1) Interessierte Unternehmen und andere juristische Personen können an der internationalen Standardisierung unter Wahrung der Freiwilligkeit und Interessiertheit über die Normungsgremien des DIN einschließlich der DKE teilnehmen.

(2) Das ASMW wirkt für alle Interessenten als Unterstützungs- und Beratungsstelle bei der Anpassung an die DIN-Normung einschließlich der internationalen Normung.

## §5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 15. März 1984 über die Standardisierung — Standardisierungsverordnung — (GBl. I Nr. 12 S. 157)

i. d. F. der zweiten Verordnung vom 1. März 1985 über die Standardisierung — Standardisierungsverordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 81),

— Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1984 zur Standardisierungsverordnung — Regelungen zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten und zur Anwendung der DDR- und Fachbereichstandards sowie Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben — (GBl. I Nr. 12 S. 162, Ber. GBl. I Nr. 18 S. 240),

— Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. November 1975 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes (GBl. I Nr. 47 S. 763),

— Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1986 zur Standardisierungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 162),

— Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. April 1990 zur Standardisierungsverordnung (GBl. I Nr. 27 S. 250).

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Mairière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

**Verordnung  
über finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Beendigung  
der Beschäftigung ausländischer Bürger  
in Unternehmen der DDR  
vom 18. Juli 1990**

## § 1

Aufwendungen gemäß § 5 der „Verordnung über die Veränderung von Arbeitsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden“ vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) (nachfolgend als Verordnung vom 13. Juni 1990 bezeichnet)

a) Gewährung einer finanziellen Ausgleichszahlung in Höhe von 70 % des bisherigen Nettodurchschnittslohnes durch das Unternehmen bis zur Ausreise, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten, wenn die Weiterbeschäftigung im Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen nicht gewährleistet werden kann,

b) Unterbringung im Wohnheim des Unternehmens bis zur Ausreise zu den Bedingungen des jeweiligen Regierungsabkommens,

c) durch das Unternehmen bezahlte und organisierte Ausreise in den Heimatstaat

können bei Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet werden. Der Antrag ist an das Ministerium der Finanzen zu stellen.

## X

## § 2

(1) Ausländische Bürger, deren Arbeitsverhältnisse wegen zwingender Gründe gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juni 1990 vor Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer durch die Unternehmen beendet werden müssen und die in ihr Heimatland zurückkehren, erhalten eine einmalige Unterstützung in Höhe von 3 000 DM ausgezahlt.

(2) Die Aufwendungen für die einmalige Unterstützung sind durch die Unternehmen zu tragen. Die Unternehmen können in begründeten Fällen Anträge auf eine Bereitstellung der Aufwendungen aus dem Staatshaushalt an das Ministerium der Finanzen richten.

## §3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Mairière  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

Dr. Hildebrandt  
Minister für Arbeit und Soziales

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über den Fernsprechdienst  
— 3. Fernsprech-Anordnung —  
vom 20. Juni 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Fernsprechdienst — Fernsprech-Anordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 133) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlage zur Fernsprech-Anordnung wird gemäß Anlage geändert.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Dr. Emil Schnell

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1990 über den Fernsprechdienst — 2. Fernsprech-Anordnung — (GBl. I Nr. 34 S. 368)